

Anhang - Zusätzliche Informationen (ungeprüft) (Fortsetzung)

Zum 30. Juni 2024

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und EU-Taxonomie-Verordnung (Fortsetzung)

ARTIKEL 8

Nachhaltigkeitsbezogene Angaben

Regelmäßige Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: Janus Henderson Horizon Euroland Fund	Kenntnis der juristischen Person: 213800BBUJB2HJ1RZ384
---	---

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich zuwiderläuft und die Unternehmen, in die investiert wird, gut geführt sind.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung können mit der Taxonomie übereinstimmen oder auch nicht.

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel verfolgt?

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%	<input type="checkbox"/> Es hat ökologische/soziale (E/S) Merkmale gefördert und hatte zwar keine nachhaltige Anlage zum Ziel, hielt jedoch einen Anteil von 99,04 % an nachhaltigen Anlagen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden	<input type="checkbox"/> mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden	<input type="checkbox"/> mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	<input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

In der Zeit vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 (im Folgenden als „Referenzzeitraum“ bezeichnet) förderte der Fonds die Unterstützung der Prinzipien des UNGC (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken). Darüber hinaus förderte der Fonds den Klimaschutz und vermied Emittenten mit hoher Kohlenstoffintensität, die nicht über eine glaubwürdige Übergangsstrategie verfügen. Der Fonds hat außerdem Anlagen in bestimmten Tätigkeiten, die der Gesundheit und dem Wohlergehen des Menschen schaden können, durch die Anwendung verbindlicher Ausschlüsse vermieden. Der Fonds verwendet keine Referenzbenchmark, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Wie haben sich die Nachhaltigkeitsindikatoren entwickelt?

Die Nachhaltigkeitsindikatoren entwickelten sich erwartungsgemäß, wobei das Portfolio ESG-Ausschlussverfahren anwendet, um Anlagen in bestimmten kohlenstoffintensiven Aktivitäten auf der Umsatzbasis zu vermeiden. Das Portfolio nahm außerdem eine Bewertung der Übergangsstrategien für die kohlenstoffintensiven Aktivitäten vor, in die investiert wurde.

Konkret wurden Emittenten ausgeschlossen, die mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Gewinnung von Ölsand, arktischem Öl und Gas und Kraftwerkskohle, aus der

Anhang - Zusätzliche Informationen (ungeprüft) (Fortsetzung)

Zum 30. Juni 2024

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und EU-Taxonomie-Verordnung (Fortsetzung)

ARTIKEL 8 (Fortsetzung)

Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle oder mit Palmöl oder Tabak erzielen.

Ab dem 10. November 2023 wurden auch Emittenten ausgeschlossen, die Umsätze aus der Erzeugung, Herstellung, Verwaltung oder Lagerung von spaltbarem Material erzielen, das in/für Kernwaffen verwendet wird.

Emittenten, die mutmaßlich gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen haben (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken), wurden ebenfalls ausgeschlossen.

Der Fonds investierte in sechs Aktien mit hoher Kohlenstoffintensität, nachdem er deren Dekarbonisierungsstrategien für glaubwürdig befunden hatte. Diese Unternehmen erfüllen ein gesellschaftliches Bedürfnis, sind aber im Grundstoffsektor tätig, wo Emissionen nur schwer zu reduzieren sind.

Der Fonds hielt sich auch an die unternehmensweite Ausschlusspolitik, da er keine direkten Anlagen in Unternehmen vornahm, die aktuell an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten.

...und im Vergleich zu früheren Zeiträumen?

Vergleich mit dem Berichtszeitraum bis Juni 2023;
Die Entwicklung des Fonds verlief im Einklang mit der Entwicklung in den vorangegangenen Berichtszeiträumen.

Welche Ziele wurden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise getätigt hat, und wie trug die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds nicht in nachhaltige Anlagen investiert.

Wie vermieden es die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise getätigt hat, ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich zu schaden?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds nicht in nachhaltige Anlagen investiert.

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds nicht in nachhaltige Anlagen investiert.

Wurden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Details:

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds nicht in nachhaltige Anlagen investiert.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** (Principal Adverse Impacts, PAI) handelt es sich um die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie auf Angelegenheiten der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Anhang - Zusätzliche Informationen (ungeprüft) (Fortsetzung)

Zum 30. Juni 2024

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und EU-Taxonomie-Verordnung (Fortsetzung)

ARTIKEL 8 (Fortsetzung)

Die EU-Taxonomie gibt einen Grundsatz vor, nach dem Taxonomie-konforme Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen („Do no significant harm“), der von spezifischen EU-Kriterien begleitet wird.

Das „Do no significant harm“-Prinzip gilt nur für diejenigen Anlagen des Finanzprodukts, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Der übrige Teil der Anlagen dieses Finanzprodukts berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Auch die übrigen nachhaltigen Anlagen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.



Wie hat dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

PAIs werden auf Produktebene berücksichtigt. Zum Datum dieser Offenlegung berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAIs“):

Wichtigste nachteilige Auswirkung	Wie wird die PAI berücksichtigt?
THG-Emissionen	Ausschlussverfahren
CO2-Bilanz	Ausschlussverfahren
THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen	Ausschlussverfahren
Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlussverfahren
Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf Gebiete mit sensibler biologischer Vielfalt	Ausschlussverfahren
Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Dialog mit Emittenten, bei denen Verstöße vorliegen
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	Ausschlussverfahren

Weiterführende Informationen finden Sie in der vorvertraglichen Vereinbarung im Prospekt oder in den SFDR-Online-Informationen auf der Website des Produkts.

Referenzzeitraum: 01. Juli 2023 – 30. Juni 2024

Anhang - Zusätzliche Informationen (ungeprüft) (Fortsetzung)

Zum 30. Juni 2024

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und EU-Taxonomie-Verordnung (Fortsetzung)

ARTIKEL 8 (Fortsetzung)

Die Liste enthält die Anlagen, die während des Referenzzeitraums **den größten Anteil der Anlagen** des Finanzprodukts ausmachten, nämlich: 01. Juli 2023 – 30. Juni 2024



Was waren die wichtigsten Anlagen für dieses Finanzprodukt?

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
ASM International NV	Informationstechnologie	5,65	Niederlande
RELX PLC	Industrie	4,89	Vereinigtes Königreich
TotalEnergies SE	Energie	4,60	Frankreich
Sanofi SA	Gesundheitswesen	3,42	Frankreich
Publicis Groupe SA	Kommunikationsdienste	3,27	Frankreich
Siemens AG	Industrie	3,14	Deutschland
Allianz SE	Finanzen	2,97	Deutschland
STMicroelectronics NV	Informationstechnologie	2,93	Frankreich
UniCredit SpA	Finanzen	2,91	Italien
BNP Paribas SA	Finanzen	2,53	Frankreich
Prysmian SpA	Industrie	2,52	Italien
Koninklijke Ahold Delhaize NV	Nicht-zyklische Konsumgüter	2,49	Niederlande
Amundi SA	Finanzen	2,41	Frankreich
Deutsche Telekom AG	Kommunikationsdienste	2,39	Deutschland
Forvia SE	Nichtbasiskonsumgüter	2,36	Frankreich

Die vorstehende Aufstellung gibt den Durchschnitt der Positionen des Fonds an jedem Monatsende während des Referenzzeitraums wieder.

Die Top-15-Positionen wurden nach finanzieller Wesentlichkeit berechnet, d. h. Long- und Short-Engagements in ein und demselben Wertpapier wurden gegeneinander aufgerechnet.

Wenn eine Position während des Berichtszeitraums von einem Sektor in einen anderen wechselt, werden beide Sektoren angegeben, um die Bewegung genau widerzuspiegeln.

Die Sektoren wurden nach dem Global Industry Classification Scheme (GICS) klassifiziert.

Anhang - Zusätzliche Informationen (ungeprüft) (Fortsetzung)

Zum 30. Juni 2024

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und EU-Taxonomie-Verordnung (Fortsetzung)

ARTIKEL 8 (Fortsetzung)

Hauptinvestitionen für den Berichtszeitraum zum 30.06.2023

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Sanofi	Gesundheitswesen	4,69	Frankreich
Koninklijke Ahold Delhaize	Nicht-zyklische Konsumgüter	4,49	Niederlande
TotalEnergies	Energie	4,19	Frankreich
ASM International	Informationstechnologie	4,09	Niederlande
STMicroelectronics	Informationstechnologie	3,76	Frankreich
Deutsche Telekom	Kommunikationsdienste	3,43	Deutschland
Publicis Groupe	Kommunikationsdienste	3,40	Frankreich
Deutsche Post	Industrie	3,38	Deutschland
RELX	Industrie	3,24	Vereinigtes Königreich
Allianz	Finanzen	2,91	Deutschland
Porsche Automobil	Nichtbasiskonsumgüter	2,86	Deutschland
Amundi	Finanzen	2,86	Frankreich
BNP Paribas	Finanzen	2,67	Frankreich
Rexel	Industrie	2,38	Frankreich
Poste Italiane	Finanzen	2,30	Italien

Die vorstehende Aufstellung gibt den Durchschnitt der Positionen des Fonds an jedem Quartalsende während des Referenzzeitraums wieder. Bitte beachten Sie, dass die Methodik für die Top-15-Positionen im Jahr 2024 von einem Quartalsdurchschnitt auf einen Monatsdurchschnitt geändert wurde.

Die Top-15-Positionen wurden nach finanzieller Wesentlichkeit berechnet, d. h. Long- und Short-Engagements in ein und demselben Wertpapier wurden gegeneinander aufgerechnet.

Wenn eine Position während des Berichtszeitraums von einem Sektor in einen anderen wechselt, werden beide Sektoren angegeben, um die Bewegung genau widerzuspiegeln.

Die Sektoren wurden nach dem Global Industry Classification Scheme (GICS) klassifiziert.

Anhang - Zusätzliche Informationen (ungeprüft) (Fortsetzung)

Zum 30. Juni 2024

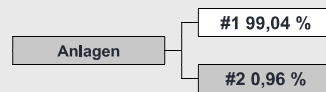
Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und EU-Taxonomie-Verordnung (Fortsetzung)

ARTIKEL 8 (Fortsetzung)

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen? Wie sah die Vermögensallokation aus?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Referenzzeitraum: 01. Juli 2023 – 30. Juni 2024

In welchen Wirtschaftszweigen wurden die Investitionen getätigt?

Der Fonds hat während des Referenzzeitraums Anlagen in den folgenden Wirtschaftssektoren getätigt, und die angegebenen Werte stellen einen Durchschnitt der monatlichen Zahlen dar.

Anhang - Zusätzliche Informationen (ungeprüft) (Fortsetzung)

Zum 30. Juni 2024

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und EU-Taxonomie-Verordnung (Fortsetzung)

ARTIKEL 8 (Fortsetzung)

Wirtschaftssektor	Wirtschaftlicher Teilsektor	% des Portfolio-Durchschnitts über den Berichtszeitraum
Industrie	Investitionsgüter	15,59
Informationstechnologie	Halbleiter & Halbleiterausüstung	10,75
Finanzen	Banken	9,02
Materialien	Materialien	8,52
Industrie	Gewerbliche und Professionelle Dienstleistungen	7,93
Nichtbasiskonsumgüter	Automobile und Autoteile	6,44
Energie	Energie	5,28
Finanzen	Versicherungen	5,10
Gesundheitswesen	Pharmazeutika, Biotechnologie und Biowissenschaften	4,66
Kommunikationsdienste	Medien und Unterhaltung	4,19
Finanzen	Finanzdienstleistungen	3,83
Versorger	Versorger	3,74
Industrie	Transport	3,14
Nicht-zyklische Konsumgüter	Basiskonsumgüter – Vertrieb und Einzelhandel	2,49
Kommunikationsdienste	Telekommunikationsdienste	2,39
Informationstechnologie	Software und Dienstleistungen	2,08
Nichtbasiskonsumgüter	Verbraucherdienstleistungen	1,79
Nicht-zyklische Konsumgüter	Haushalts- und Körperpflegeprodukte	1,23
Barmittel und Derivate	Barmittel und Derivate	0,87
Finanzen	Diversifizierte Finanzdienstleistungen	0,47
Nicht-zyklische Konsumgüter	Lebensmittel, Getränke und Tabakwaren	0,30
Nichtbasiskonsumgüter	Gebrauchsgüter und Bekleidung	0,23

Die Sektorpositionen wurden nach finanzieller Wesentlichkeit berechnet, d. h. Long- und Short-Engagements wurden gegeneinander aufgerechnet.

Die Sektoren und Teilsektoren wurden nach dem Global Industry Classification Scheme (GICS) klassifiziert.

Referenzzeitraum: 01. Juli 2023 – 30. Juni 2024

Anhang - Zusätzliche Informationen (ungeprüft) (Fortsetzung)

Zum 30. Juni 2024

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und EU-Taxonomie-Verordnung (Fortsetzung)

ARTIKEL 8 (Fortsetzung)



In welchem Maße waren die nachhaltigen Anlagen mit ökologischer Zielsetzung mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein:

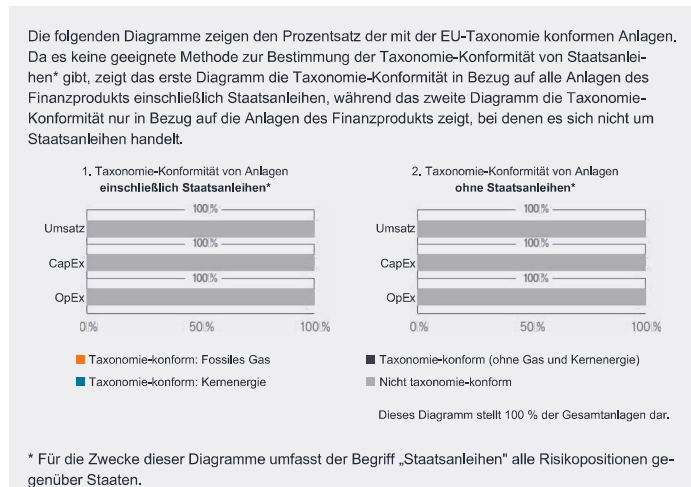
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

Förderungsmaßnahmen ermöglichen es anderen Tätigkeiten direkt einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomie-konforme Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil des:

- **Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen der Beteiligungunternehmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten anzugeben.
- **Investitionsaufwands** (CapEx), um die von Beteiligungunternehmen getätigten umweltfreundlichen Investitionen anzugeben, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsaufwands** (OpEx), um die umweltfreundlichen operativen Aktivitäten von Beteiligungunternehmen anzugeben.



¹Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie stehen nur dann im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Tätigkeiten im Bereich der fossilen Gase und der Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch war der Anteil der Anlagen in Übergangs- und Förderungsmaßnahmen?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.

Anhang - Zusätzliche Informationen (ungeprüft) (Fortsetzung)

Zum 30. Juni 2024

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und EU-Taxonomie-Verordnung (Fortsetzung)

ARTIKEL 8 (Fortsetzung)



sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne von Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.

Wie entwickelte sich der Prozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen gegenüber früheren Referenzzeiträumen?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch war der Anteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds nicht mit der EU-Taxonomie konform ist und keine nachhaltigen Anlagen hält.



Wie hoch war der Anteil sozial nachhaltiger Anlagen?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds keine nachhaltigen Anlagen hält.



Welche Investitionen fielen unter „# Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den übrigen Vermögenswerten können Barmittel oder Barmitteläquivalente sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten. Für solche Anlagen gelten keine Mindestanforderungen im Hinblick auf ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.



Welche Maßnahmen wurden während des Referenzzeitraums ergriffen, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen?

Der Fonds hat nicht aktiv gegen die Ausschlusskriterien oder andere verbindliche Verpflichtungen verstoßen, und es wurden dem Handel vorgelagerte Compliance-Kontrollen angewandt, um die Einhaltung der ESG-Ausschlusskriterien zu gewährleisten.

Anhang - Zusätzliche Informationen (ungeprüft) (Fortsetzung)

Zum 30. Juni 2024

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und EU-Taxonomie-Verordnung (Fortsetzung)

ARTIKEL 8 (Fortsetzung)

Bei den **Referenzindizes** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.



Wie hat sich dieses Finanzprodukt im Vergleich zur Referenzbenchmark entwickelt?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds keinen Referenzindex verwendet, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Wie unterscheidet sich die Referenzbenchmark von einem breiten Marktindex?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds keinen Referenzindex verwendet, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Wie hat sich dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren entwickelt, um die Übereinstimmung der Referenzbenchmark mit den geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen zu bestimmen?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds keinen Referenzindex verwendet, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Wie hat sich dieses Finanzprodukt im Vergleich zur Referenzbenchmark entwickelt?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds keinen Referenzindex verwendet, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Wie hat sich dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex entwickelt?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds keinen Referenzindex verwendet, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.